

5/2/4 Abschiebungsschutz Asylbewerber

124741

AuslG § 53 Abs. 4  
AuslG § 53 Abs. 6  
EMRK Art. 3

Demokratische Republik Kongo  
Abschiebungsschutz  
Asylantragstellung  
Nachfluchtgrund  
Exilpolitische Betätigung  
PALU  
AFD

Verfolgungsmaßnahmen des zairischen Staates vor der Machtergreifung durch Präsident Kabila, die Asylantragstellung, die Mitgliedschaft in einer oppositionellen kongolesischen Exilorganisation und eine wenig profilierte und exponierte exilpolitische Betätigung für eine solche Exilorganisation (hier: AFD und PALU) sowie die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in der Demokratischen Republik Kongo begründen keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1-4 und 6 AuslG (Fortführung der Senatsrechtsprechung nach dem Sturz des Staatspräsidenten Mobutu und der Machtergreifung durch Präsident Kabila).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.10.1999 - A 13 S 2476/97 -  
(VG Stuttgart)

A 13 S 2476/97

24741

Verkündet am 07.10.1999  
Die Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle  
gez. Koperlik, GHS



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Kläger-  
-Berufungsbeklagte-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Zollhausstraße 95, 90469 Nürnberg,

-Beklagte-

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG  
und Abschiebungsandrohung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richter am Verwaltungsgerichtshof Blüm und Jaeckel-Leight und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Heckel aufgrund der mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1997 - A 15 K 13607/94 - geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand**

Die am [REDACTED] geborenen Kläger Nr. 1 und 2 sowie ihre Tochter, die am [REDACTED] geborene Klägerin Nr. 3, sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Sie reisten nach ihren Angaben am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten anschließend einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am [REDACTED] verweigerten die Kläger Nr. 1 und 2 ohne Anwesenheit ihres Rechtsanwalts weitere Angaben. Durch Anwaltsschriftsatz vom 21.10.1993 ließen sie vortragen, der Kläger Nr. 1 sei vor seiner Flucht aus Zaire in der UDPS tätig gewesen. Er habe für diese Partei Werbung gemacht, insbesondere Flugblätter verteilt und Demonstrationen organisiert und durchgeführt. Am [REDACTED] sei er von der Militärpolizei der Mobutu-Regierung verhaftet und einen Monat und fünfzehn Tage lang im Gefängnis [REDACTED] festgehalten worden. Als er sich geweigert habe, ein vorgefertigtes Schreiben zu unterzeichnen, sei er von der Polizei mit Knüppeln zusammengeschlagen worden. Er sei mindestens drei Mal täglich verhört und regelmäßig geschlagen und gefoltert worden. Insbesondere habe er eine „Spritze“ in den Oberarm erhalten, woraufhin der Arm heiß

geworden und angeschwollen sei. Er habe mehrere Tage hohes Fieber gehabt. Nach seiner Einreise sei bei einer ärztlichen Behandlung in Deutschland festgestellt worden, daß er noch Nadelteile im rechten Oberarm habe, die entfernt werden mußten. Ein Freund von ihm namens [REDACTED] sei auf die gleiche Weise gefoltert worden und habe dies nicht überlebt. Er selbst habe nur deshalb fliehen können, weil seine Familie ein „Lösegeld“ bezahlt und ihre Wohnung in Zaire dem Gefängnischef überschrieben habe. Daraufhin sei er am [REDACTED] freigelassen worden, verbunden mit dem Hinweis, daß er polizeilich gesucht werde und unmittelbar das Land verlassen müsse.

Mit Schriftsatz vom 21.4.1994, in dem ergänzend auf die noch fortdauernde Aktivität des Klägers Nr. 1 für die UDPS in Deutschland hingewiesen wurde, wurde beim Bundesamt für die Kläger Nr. 1 und 2 ein Asylfolgeantrag gestellt, der zur Asylakte des vorliegenden Verfahrens genommen wurde.

Bereits durch Bescheid vom 30.6.1993, der den Klägern am 28.4.1994 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1) und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Nr. 3). Es forderte die Kläger zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Zaire oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4). Zur Begründung führte es aus, daß die Kläger bei ihrer mündlichen Anhörung nicht mitgewirkt und damit keine Asylgründe glaubhaft gemacht hätten.

Am 13.5.1994 erhoben die Kläger Klage mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 30.6.1993 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG - hilfsweise - des § 53 AuslG vorliegen. In die Klage haben die Kläger Nr. 1 und 2, eine weitere Tochter - die Klägerin Nr. 4 - einbezogen (Schriftsatz vom 19.3.1997); insoweit wurde die Klage in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zurückgenommen. Ferner ließen sie vortragen, der Kläger Nr. 1 habe in seinem Heimatland in

Zaire in den Jahren [REDACTED] für die „Volksbewegung der Revolution“ (MPR) als Verantwortlicher für Propaganda gearbeitet. In der Folgezeit habe er sich von dieser Partei distanziert und sich im Jahre [REDACTED] der „Union für Demokratie und sozialen Fortschritt“ (UDPS) angeschlossen. [REDACTED] habe er dort das Amt eines Verantwortlichen übernommen. In der Folgezeit sei es der UDPS gelungen, sich für ihren Vorsitzenden Etienne Tshisekedi stark zu machen. Daraufhin sei die Regierung Mobutu dazu übergegangen, die für die Wahlpropaganda von Tshisekedi verantwortlichen Männer beseitigen zu lassen. Dabei sei er am [REDACTED] festgenommen und bis zum [REDACTED] im Gefängnis [REDACTED] festgehalten und schwer gefoltert worden. Insbesondere habe er eine „Spritze“ in den Oberarm bekommen, Nadelteile hiervon seien ihm in Deutschland operativ entfernt worden. Ferner sei er an beiden Schienbeinen sowie an sämtlichen Fingerspitzen beider Hände schwer mißhandelt worden. Durch Bestechung der Gefängnisleitung sei er freigekauft worden, indem seine Wohnung auf einen Oberst namens [REDACTED] überschrieben worden sei. Von diesem hätten die Kläger sodann gefälschte Ausweispapiere und 1.000 US-Dollar Bargeld erhalten und seien sodann zum Flughafen nach Kinshasa gebracht worden, von wo sie nach Rom geflogen seien. Seit dem [REDACTED] sei der Kläger Nr. 1 Mitglied der Association pour une fédération démocratique (AFD) und nehme regelmäßig an deren Veranstaltungen teil. Die Gefahr, bei einer Rückkehr nach Zaire unabhängig von den Gründen der früheren Ausreise als Regime-Gegner verdächtigt und Repressionen ausgesetzt zu werden, ergebe sich aus den Ausführungen von amnesty international. Auch sei ein Mitbewohner von ihnen am [REDACTED] nach Zaire abgeschoben worden, seit diesem Tag fehle jedes Lebenszeichen von ihm.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hob nach Anhörung des Klägers Nr. 1 in der mündlichen Verhandlung mit Urteil vom 15.5.1997 den Bescheid des Bundesamtes vom 30.6.1993 hinsichtlich der Ziff. 3 insgesamt und hinsichtlich der Ziff. 4 insoweit auf, als den Klägern die Abschiebung nach Zaire angedroht wurde. Es verpflichtete die Beklagte, festzustellen, daß einer Abschiebung der Kläger nach Zaire ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG

entgegenstehe. Im übrigen wies es die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, die Kläger hätten keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen würden. Voraussetzung hierfür sei, daß eine drohende Verfolgung aus der staatlichen Gebietshoheit erwachse. In Zaire herrsche jedoch ein nicht beherrschbarer Bürgerkrieg, und es existiere keine staatliche Macht, die eine übergreifende Ordnung gewährleisten könne. Bislang sei es keiner der rivalisierenden Gruppierungen gelungen, ihre Macht so zu verfestigen, daß von einer quasi-staatlichen Gewalt gesprochen werden könne. Jedoch stehe einer Abschiebung der Kläger nach Zaire ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2, 3 EMRK entgegen. Die tatsächlichen Voraussetzungen für dieses Abschiebungshindernis seien mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben, weil für zahlreiche Bewohner Zaires, insbesondere aber für zurückkehrende Asylbewerber, aufgrund des Bürgerkrieges die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder gar Lebensgefahr bestehe. Die Zustände im Land seien chaotisch. Neben den sich ständig zuspitzenden Kämpfen habe sich auch die Wirtschaftslage drastisch verschlechtert. Eine medizinische Versorgung dürfte kaum noch gewährleistet sein. Ausländische Diplomaten, Journalisten und Menschenrechtsvertreter würden aus dem Land geschickt. Unter diesen Umständen müsse ein zurückkehrender Asylbewerber damit rechnen, nicht nur den Gefahren der Gesamtbevölkerung Zaires zu unterliegen, sondern auch mit höherer Wahrscheinlichkeit als bisher Gefahr zu laufen, in Kontrollen am Flughafen von Kinshasa - gleich durch welche Bürgerkriegspartei - als Oppositioneller, Spion oder anderweitig Verdächtigter festgenommen und eventuell mißhandelt zu werden. Abschiebungen nach Zaire seien zudem momentan ausgesetzt.

Auf den Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) hat der Senat mit Beschluß vom 7.8.1997 die Berufung zugelassen, soweit das Urteil in bezug auf Zaire die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 30.6.1993 zum Gegenstand hat.

Der Bundesbeauftragte beantragt sinngemäß,

das der Klage stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1997 - A 15 K 13607/94 - zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert.

Die Kläger lassen noch vortragen, der Kläger Nr. 1 sei zunächst Mitglied der Partei A.F.D. gewesen. Seit geraumer Zeit sei er nunmehr Mitglied der Partei PALU.

In der Berufungsverhandlung sind die Kläger Nr. 1 und 2 dazu gehört worden, warum sie ihr Heimatland Zaire verlassen haben und was sie bei einer Abschiebung in ihr Heimatland, die jetzige Demokratische Republik Kongo, für sich befürchten. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Senat hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten und Stellungnahmen) über die innenpolitischen Verhältnisse der Demokratischen Republik Kongo und über die Möglichkeit einer Verfolgung u.a. wegen exilpolitischer Betätigung im Ausland zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Dem Senat liegen ferner die Akten des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts vor. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Über die Berufung konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn auf diese Folge ihres Ausbleibens sind sie in der ihnen rechtzeitig zugestellten Ladung hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Gegenstand der Berufung ist aufgrund ihrer eingeschränkten Zulassung durch den Senat nur das Klagebegehren, soweit es die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG in bezug auf die Demokratische Republik Kongo und die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes zum Gegenstand hat. Der Bundesbeauftragte ist auch bezüglich dieses Streitgegenstandes beteiligungsbefugt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.6.1995 - 9 C 8.95 - und BVerwG, Urteil vom 27.6.1995 - 9 C 7.95 -, DÖV 1995, 913).

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist zulässig. Insbesondere genügt seine Berufungsbegründung den Anforderungen des § 124a Abs. 3 VwGO. Die Bezugnahme auf das Vorbringen im Zulassungsverfahren erfüllt hier die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung. Wegen mangelhafter Rechtsmittelbelehrung begann die Monatsfrist des § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht zu laufen; die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO ist eingehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.6.1998 - 9 C 6.98 -, BVerwGE 107, 117).

Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat, soweit es die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG in bezug auf die Demokratische Republik Kongo verpflichtet und die Androhung der Abschiebung der Kläger im Bescheid des Bundesamtes vom 30.6.1993 insoweit aufgehoben hat, der Klage zu Unrecht stattgegeben.

Die Klage ist zulässig. Soweit sie die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG zum Gegenstand hat, ist sie als

Verpflichtungsklage statthaft. Hat das Bundesamt die Feststellung getroffen, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor, ist grundsätzlich die auf Feststellung des Vorliegens eines solchen Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt gerichtete Verpflichtungsklage die zutreffende Klageart. Eine Feststellung des Abschiebungshindernisses durch das Gericht selbst ist nicht zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.3.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257; Senatsurteil vom 13.2.1996 - A 13 S 3702/94 -, EZAR 043 Nr. 12 = ESVGH 46, 139). Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ist die Klage als Anfechtungsklage statthaft.

Die Klage ist aber nicht begründet. Die Feststellung des Bundesamtes, daß in bezug auf die Demokratische Republik Kongo ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG nicht vorliegt, und die Androhung der Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo sind nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

#### I.

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG in bezug auf die Demokratische Republik Kongo liegt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht vor.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 686) - EMRK - ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. Diese Bestimmung enthält keine eigenständige Regelung von Abschiebungshindernissen. Sie nimmt nur auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die sich daraus ergebenden Abschiebungshindernisse Bezug, die mit Zustimmungsgesetz vom 7.8.1952 (BGBl. II S. 685) in innerstaatliches deutsches Recht transformiert wurde und seitdem im Range eines einfachen Bundesgesetzes gilt (vgl. BVerwG, Urteil

vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331). Im vorliegenden Fall kommt allenfalls in Betracht, daß sich die Unzulässigkeit einer Abschiebung der Kläger aus der Anwendung des Art. 3 EMRK ergibt. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dieses absolute Verbot erstreckt sich auch auf Mißhandlungen als unmittelbare, nicht zu entfernt liegende Folge aufenthaltsbeendender Handlungen (Auslieferung, Ausweisung, Abschiebung) eines Vertragsstaates, die außerhalb seiner Herrschaftsgewalt eintreten (EGMR, Urteil vom 7.7.1989 - Soering -, NJW 1990, 2183, 2184; EGMR, Urteil vom 20.3.1991 - Cruz Varas - NJW 1991, 3079, 3080; EGMR, Urteil vom 30.10.1991 - Vilvarajah u. a. -, NVwZ 1992, 869). Es verbietet daher die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers in ein Land, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen (EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O.). Art. 3 EMRK schützt indes nur vor Mißhandlungen, die ein Mindestmaß an Schwere aufweisen. Damit eine Bestrafung oder Behandlung tatsächlich mit den Begriffen „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ verbunden werden kann, müssen die dem Betroffenen zugefügten Leiden oder Erniedrigungen über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen. Kriterien hierfür sind aus allen Umständen des Falles abzuleiten, wie zum Beispiel der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, und in einigen Fällen aus Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 7.7.1989, a.a.O., S. 2186, m. w. N.). Eine Mißhandlung im Sinne von Art. 3 EMRK setzt ferner ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, a.a.O.). Insoweit kann allerdings nur eine im Zielstaat von einer staatlichen, ausnahmsweise auch einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht begangene oder von ihr zu verantwortende Mißhandlung eine menschenunwürdige Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK sein (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, a.a.O., S. 334).

Die Gefahr einer individuellen gezielten Mißhandlung im Sinne des Art. 3 EMRK besteht nicht erst dann, wenn „ein eindeutiger Beweis“ für eine zu erwartende Mißhandlung des Betroffenen vorhanden ist. Andererseits genügt aber auch nicht allein die Feststellung, in dem Zielstaat der Abschiebung herrschten rechtsstaatswidrige oder ganz allgemein nachteilige politische oder wirtschaftliche Verhältnisse. Vielmehr muß es begründete Anhaltspunkte dafür geben, daß der betroffene Mensch im Zielstaat einem „echten“ bzw. „bedeutsamen Risiko“ von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen ist (vgl. EGMR, Urteil vom 7.7.1989, a.a.O.). Es müssen stichhaltige Gründe vorgebracht werden, um glaubhaft zu machen, daß eine „reale Gefahr“ bzw. ein „ernsthaftes Risiko“ für eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung vorliegt (vgl. EGMR, Urteil vom 20.3.1991, a.a.O.; EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O.). Dies gilt auch dann, wenn der Ausländer bereits vor seiner Einreise ins Bundesgebiet Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit erlitten hat. Der danach geltende Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ wird bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht wie im Asylrecht in Fällen erlittener Vorverfolgung herabgestuft. Denn diese Herabstufung beruht auf dem besonderen humanitären Charakter des Asylrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, a.a.O.).

Bei der Feststellung, ob im Falle einer Abschiebung die Gefahr einer Mißhandlung im Sinne von Art. 3 EMRK im Zielstaat besteht, ist sowohl die allgemeine Lage in diesem Staat als auch die persönliche Situation des Ausländers zu berücksichtigen (EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O., S. 870). Dabei sind insbesondere auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Betroffenen und andere Faktoren, wie die Verbesserung der politischen Situation im Heimatland und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen, zu beachten (EGMR, Urteil vom 20.3.1991, a.a.O., S. 3081). Belegen die Unterlagen über den Hintergrund des Ausländers und die allgemeine Lage in seinem Herkunftsland nicht, daß seine persönliche Situation in irgend einer Hinsicht schlechter ist als die der Mehrzahl der anderen Mitglieder der Bevölkerung oder solcher Personen, die in ihr Land zurückkehren, ist die aufgrund bekanntgewordener

Einzelfälle bestehende Möglichkeit einer Inhaftierung oder Mißhandlung für sich nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. das Senatsurteil vom 13.2.1996 - A 13 S 3702/94 -, a.a.O. und EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O., S. 870).

Gemessen an diesen Anforderungen läßt sich im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht feststellen, daß den Klägern bei einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht. Es gibt keine begründeten Anhaltspunkte dafür, daß die Kläger in der Demokratischen Republik Kongo einem „echten“ bzw. „bedeutsamen Risiko“ einer solchen Behandlung unterworfen sein könnten. Sie haben in dieser Hinsicht keine stichhaltigen Gründe vorgebracht, so daß es an der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer ihnen in der Demokratischen Republik Kongo drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung fehlt.

1. Das gilt zunächst, soweit sich die Kläger sinngemäß auf das von ihnen zur Begründung ihres Asylantrags vorgetragene Verfolgungsgeschehen vor ihrer Ausreise aus dem damaligen Zaire berufen. Die Kläger machen insoweit Verfolgungsmaßnahmen durch das Mobutu-Regime in der Zeit vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im November [REDACTED] geltend. Durch den Sturz des Mobutu-Regimes und die Machtergreifung des heutigen Präsidenten Kabila im Mai [REDACTED] haben sich die politischen Verhältnisse in Zaire, der heutigen Demokratischen Republik Kongo, grundlegend geändert. Aus eventuellen Verfolgungsmaßnahmen des Mobutu-Regimes gegenüber dem Kläger Nr. 1 im [REDACTED] kann aufgrund des Umsturzes im [REDACTED] keine Indizwirkung für eine „echte“ bzw. „bedeutsame“ Rückkehrgefährdung der Kläger mehr hergeleitet werden. Der im Asylrecht für die Fälle politischer Verfolgung geltende sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch dann nicht anwendbar auf den Abschiebungsschutz gem. § 53 Abs. 4 AuslG, wenn der Schutzsuchende schon einmal Opfer einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gewesen ist (BVerwG, Urteil vom 4.6.1996 - 9 C 134.95 -, InfAuslR 1996, 289 und Urteil vom 5.7.1994 - 9 C 1.94 -, DVBl.

1995, 565, 567 = InfAuslR 1995, 24, 26). Unerheblich ist daher, ob der Kläger Nr. 1, wie er behauptet, vor seiner Ausreise gefoltert wurde.

2. Auch die Stellung und Aufrechterhaltung ihres Asylantrages sowie eine gegen das Mobutu-Regime gerichtete exilpolitische Tätigkeit begründen für die Kläger nicht das „ernsthafte Risiko“ bzw. die „reale Gefahr“ einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung.

Das Stellen eines Asylantrages wegen angeblicher Verfolgung durch das Mobutu-Regime sowie die Mitgliedschaft in und die Betätigung für eine exilpolitische Organisation gegen Mobutu begründen nicht die Gefahr einer staatlichen Verfolgung durch die heutigen Machthaber. Auch Kabila hat jahrelang im Ausland gelebt und sich exilpolitisch gegen das Mobutu-Regime betätigt. Aus den Auskünften des Auswärtigen Amtes geht hervor, daß nach übereinstimmender Ansicht der in Kinshasa ansässigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten Personen, die in Deutschland wegen geltend gemachter Verfolgung durch das Mobutu-Regime einen Asylantrag gestellt haben, bei ihrer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo nicht mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft und die Betätigung in einer Exilorganisation, die gegen das Mobutu-Regime gerichtet gewesen ist. Denn insoweit deckten sich die Ziele dieser Organisationen mit denen Kabilas. Gegner Mobutus gelten daher als potentielle Partner Kabilas. Bei der Ankunft am Internationalen Flughafen Kinshasa/N'Djili gibt es für ehemalige Gegner Mobutus ebenfalls keine Probleme; am Flughafen herrschen wieder geregelte, bisweilen sogar geordnete Verhältnisse. Inzwischen sind zahlreiche Gegner Mobutus aus dem Ausland zurückgekehrt, ohne politisch verfolgt worden zu sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 16.1.1998 und 17.5.1999, S. 23; Auskünfte vom 19.8.1997 an VG Koblenz, vom 16.2.1999 an VG Magdeburg und vom 28.4.1999 an VG Sigmaringen). Zwischenzeitlich durchgeführte Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber bestätigen diese Beurteilung (vgl. Auskünfte des Regierungspräsidiums Karlsruhe an VG Karlsruhe vom 17.3.1998 und 7.4.1998), auch wenn in den letzten Monaten mehrere Abschiebungen nach Kinshasa gescheitert sind und

Erfahrungswerte aus der Rückführungspraxis nur in geringem Umfang vorliegen (AA, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 31).

Auch amnesty international und das Institut für Afrikakunde berichten nicht über Verfolgungsmaßnahmen aus den vorgenannten Gründen. Nichts anderes ergibt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus den von den Klägern im vorliegenden Verfahren vorgelegten Berichten und Erkenntnisquellen. Soweit darin auf Festnahmen und menschenrechtswidriges Einschreiten gegen Angehörige der Opposition hingewiesen wird, handelt es sich ganz überwiegend um ein Einschreiten, weil die Betroffenen gegen das Verbot politischer Aktivitäten in der Öffentlichkeit, das von den neuen Machthabern rigoros mit Gewalt durchgesetzt wird, verstoßen haben, oder um eine der zahlreichen Willkürmaßnahmen und Exzesse von AFDL-Angehörigen, die jedoch nicht mit einer früheren Betätigung gegen Mobutu oder mit einer damaligen Zugehörigkeit zu einer Oppositionspartei im Zusammenhang stehen. Auch wenn eine „eindeutige Aussage“ über die Gefährdungslage zurückkehrender Mobutu-Gegner aufgrund der unklaren Sicherheitslage noch nicht möglich ist und zahlreichen Personengruppen wie z.B. Menschenrechtsaktivisten, Angehörigen verschiedener Oppositionsparteien oder auch ehemaligen Mobutisten unter der gegenwärtigen Regierung weiterhin Menschenrechtsverletzungen drohen, ermöglichen die neuen politischen Verhältnisse doch einem Teil der Asylsuchenden „durchaus eine sichere Rückreise“ in ihr Heimatland (ai, Auskünfte vom 8.9.1997 an VG Sigmaringen, vom 4.9.1997 an VG Ansbach, vom 21.1.1998 an VG Düsseldorf und an VG Magdeburg; Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 14.7.1997 an VG Sigmaringen). Schließlich ergibt sich aus dem Umstand, daß Kabila bei der Kabinettsumbildung im März 1999 auch Mitarbeiter des von ihm gestürzten Mobutu in das Kabinett einbezogen hat, kein Anhaltspunkt dafür, daß ehemalige Mobutu-Gegner jetzt verfolgt werden. Die dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen enthalten keine Hinweise hierauf. Gerade auch die neueren Auskünfte und Lageberichte geben nichts dafür her, daß allein die Aufrechterhaltung eines Asylantrages bei einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo zu Verfolgungsmaßnahmen führt.

3. Auch wegen der geltend gemachten - jetzt gegen das Kabila-Regime gerichteten - exilpolitischen Betätigung des Klägers Nr. 1 besteht keine Rückkehrgefahr. Zur Möglichkeit einer Verfolgung in der Demokratischen Republik Kongo wegen politischer Betätigung, insbesondere im Ausland, legt der Senat seiner Entscheidung folgende neueren Erkenntnisse zugrunde:

a) Das **Auswärtige Amt** geht davon aus (Lagebericht DR Kongo <Zaire> vom 7.5.1999, Seite 11), daß allein die **Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei** in der Regel keine von der Regierung veranlaßten Repressionsmaßnahmen auslöst. Es belegt seine Einschätzung damit, daß es Menschenrechtsorganisationen zufolge nicht zur systematischen Verfolgung von Mitgliedern der Oppositionsparteien komme. Zwar sei Ende Januar 1999 ein neu erlassenes Parteiengesetz in Kraft getreten, das nach Meinung regierungskritischer Kreise durch eine Vielzahl administrativer Hindernisse und inhaltlicher Vorgaben die politische Freiheit so sehr einschränke, daß von einer Liberalisierung des politischen Lebens nicht die Rede sein könne. So müßten sich auch die bereits unter Mobutu bestehenden Parteien um eine Neuzulassung bemühen. Jedoch hätten einige der großen kongolesischen Oppositionsparteien wie z.B. die UDPS (Union pour la démocratie et le progrès social) nach der Veröffentlichung des Gesetzes erklärt, nicht von diesem Gesetz betroffen zu sein. Andere Oppositionsparteien hätten wiederum mitgeteilt, nunmehr ihre Arbeit wieder aufnehmen zu wollen. Allerdings habe sich bisher noch keine Partei nach dem neuen Verfahren registrieren lassen. Allgemein sei freilich das neue Parteiengesetz in der lokalen Presse sowohl von kongolesischen Menschenrechtsorganisationen als auch von Oppositionsparteien scharf kritisiert worden. Nach wie vor würden Führungspersonlichkeiten der Opposition sowie andere Mitglieder oppositioneller Parteien aus den unterschiedlichsten Gründen (etwa öffentlich geäußelter Kritik an der Regierung Kabila bzw. dem Verdacht, mit den Rebellenbewegungen RCD - Rassemblement Congolais pour la démocratie - oder MLC - Mouvement pour la libération du Congo - in Verbindung zu stehen) eingeschüchtert und vorübergehend verhaftet. Hierfür benennt das Auswärtige Amt 14 Beispiele. Inwiefern für die Repressionsmaßnahmen gegen Oppositionelle die Regierung, die Armee, die Sicher-

heitsdienste oder Führungspersonlichkeiten der AFDL (Alliance des forces démocratiques pour la libération du Congo/Zaire) Kabilas verantwortlich sind, kann nach Auffassung des Auswärtigen Amtes nicht immer nachvollzogen werden (Lagebericht vom 7.5.1999, Seite 15). Das Auswärtige Amt stellt dem jedoch gegenüber (Lagebericht vom 7.5.1999, Seite 28 f.), daß Präsident Kabila nach seiner Machtübernahme mehrfach alle im Ausland lebenden ehemaligen Gegner des Mobutu-Regimes aufgefordert habe, in die Demokratische Republik Kongo zurückzukehren, um am Wiederaufbau des Landes teilzunehmen. Viele ehemalige Oppositionelle seien dieser Aufforderung auch gefolgt. Zwei ehemals im Exil lebende Vertreter des MNC/L seien in der Führungsebene der Demokratischen Republik Kongo vertreten. Dies schließe aber nach Angaben ehemaliger Gründungsmitglieder der AFDL nicht aus, daß Mitglieder der verschiedenen MNC/L-Gruppierungen aufgrund interner Machtkämpfe in der AFDL bzw. parteiinterner Streitigkeiten in der MNC/L bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo jedenfalls dann mit asylverweigernden Maßnahmen zu rechnen hätten, wenn sie sich aktiv gegen die Politik Staatspräsident Kabilas oder seiner Regierung stellten. Die UDPS sei derzeit in der Regierung Kabilas mit dem prominenten UDPS-Gründungsmitglied Paul Kapita als Minister für öffentliche Angelegenheiten vertreten. Seit Januar 1998 befinde sich ein weiteres Gründungsmitglied dieser Partei im Machtzentrum Kabilas. Das ebenfalls einflußreiche UDPS-Gründungsmitglied Mbwankiem habe nach einem Gespräch mit Staatspräsident Kabila im Dezember 1997 im staatlichen Fernsehen erklären lassen, daß für ihn und seine Anhänger nunmehr der Wiederaufbau des Landes vorrangigste Aufgabe sei. Weitere prominente UDPS-Mitglieder bekleideten Regierungsämter oder zögen eine Zusammenarbeit mit der AFDL in Erwägung. Andererseits gälten für den Tshisekedi-Flügel der UDPS Personen, die mit der AFDL zusammenarbeiteten, weiterhin offiziell als aus der Partei ausgeschlossen. Faktisch dürfte die UDPS damit nunmehr in einen die Zusammenarbeit mit Kabila bejahenden und einen weiterhin die Opposition befürwortenden Flügel gespalten sein, wobei die Grenzen innerhalb der einzelnen Flügel fließend seien. Gleichwohl sei davon auszugehen, daß UDPS-Mitglieder durchaus von Ver-

haftung und Folter bedroht seien, während hochrangige Gespräche zwischen AFDL und anderen führenden UDPS-Mitgliedern stattfänden.

Das Auswärtige Amt zieht den Schluß (Auskunft an VG Sigmaringen vom 28.4.1999; Lagebericht vom 7.5.1999, Seite 23), daß nach übereinstimmenden Erklärungen namhafter kongolesischer Menschenrechtsorganisationen derzeit keine generelle Einschätzung zur **Rückkehrgefährdung** von Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten, gegeben werden könne. Es sei vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eventuelle **exilpolitische Aktivitäten des Antragstellers** bzw. eventuell bestehende Kontakte des Asylantragstellers zu den Rebellenbewegungen RCD und MLC den kongolesischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden seien und als ernstzunehmender Versuch gewertet würden, das aktuelle Regime unter Präsident Kabila in der Öffentlichkeit zu diskreditieren bzw. zu schwächen. So seien ehemals im Exil lebende Vertreter des MNC/L (Mouvement National Congolais/Lumumba Original) in der Führungsebene der Demokratischen Republik Kongo vertreten. Dies schließe aber nicht aus, daß Mitglieder der verschiedenen MNC/L-Gruppierungen bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo jedenfalls dann mit asylerblichen Maßnahmen zu rechnen hätten, wenn sie sich aktiv gegen die Politik Staatspräsident Kabilas oder seiner Regierung stellten (Auskunft vom 10.2.1999 an VG Augsburg). Dem Auswärtigen Amt sind bisher jedoch keine nachgewiesenen Fälle bekannt, in denen Kongolesen bei ihrer Rückkehr allein aufgrund ihrer exilpolitischen Tätigkeit als UDPS-Mitglieder gegen die derzeitige Regierung Kabila verfolgt worden sind (AA, Auskunft vom 4.1.1999 an VG München; vom 7.12.1998 an VG München zur exilpolitischen Tätigkeit generell). Kongolesische Oppositionsparteien wie die UDPS berichteten zwar regelmäßig, daß u.a. ihre in Deutschland lebenden Anhänger von dort operierenden Einheiten des kongolesischen Geheimdienstes beobachtet würden. Inwiefern dies tatsächlich zutrifft, kann vom Auswärtigen Amt jedoch nicht beurteilt werden. Aufgrund des Verfahrens bei der Einreise in die Demokratische Republik Kongo könne man allerdings auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, daß etwa Personen, deren im Ausland gestellter Asylantrag sich im wesentlichen

auf die Gegnerschaft zum Kabila-Regime gründete, bei der Einreise verhaftet würden: Derartige Fälle seien bisher jedoch auch nicht bekannt geworden. Nach Einschätzung kongolesischer Menschenrechtsorganisationen könne zwar ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wobei dies aber eher unwahrscheinlich sei, daß im Falle einfacher Mitgliedschaft beispielsweise in einem Regionalverband der UDPS in Deutschland sowie im Falle der bloßen Teilnahme an gegen die Regierung Kabila gerichteten Kundgebungen in deutschen Großstädten eine Person allein deshalb ins Blickfeld der für die Staatssicherheit zuständigen kongolesischen Behörden geraten sein könnte. Nach Auffassung kongolesischer Menschenrechtsorganisationen führten jedenfalls kritische Äußerungen in bezug auf das Regime Kabila seitens einfacher Bürger bisher zu keinerlei Verfolgungsmaßnahmen. Im Gegensatz dazu seien Funktionsträger der kongolesischen Gesellschaft oder Journalisten, die öffentlich die Regierung Kabila kritisierten, jedoch gelegentlich staatlichen Repressionsmaßnahmen (z.B. vorübergehender, willkürlicher Inhaftierung) ausgesetzt gewesen. Das Engagement für die Errichtung eines demokratischen Staatswesens in der Demokratischen Republik Kongo an sich führe indessen - auch bei rückkehrenden Asylbewerbern - grundsätzlich nicht zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen. Anders stelle sich lediglich die Lage bei Personen dar, die sich nicht nur für die Errichtung einer Demokratie, sondern auch für die Absetzung des derzeitigen Regimes engagierten (Auskunft an VG Sigmaringen vom 28.4.1999).

Hinsichtlich der immer wieder von im Exil lebenden Kongolesen verfaßten und **an Präsident Kabila gerichteten regimekritischen Schreiben** sei Berichten kongolesischer Menschenrechtsorganisationen zufolge von Mitarbeitern am Amtssitz des Präsidenten in Kinshasa zu erfahren gewesen, daß solche Briefe bei einer ersten Überprüfung dann als unbeachtlich eingestuft würden, wenn gravierende formelle Mängel und erhebliche orthographische Ungenauigkeiten auf einen im Umgang mit Behörden ungeübten Verfasser hindeuteten und wenn die erforderliche Ernsthaftigkeit des Vorbringens nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. In diesen Fällen würden die eingegangenen Briefsendungen nicht weiter bearbeitet oder weitergeleitet, sondern schlicht ver-

nichtet. Eine Registrierung des Vorgangs oder des Absenders erfolge nicht. Gleiches gelte für diese Art von Schreiben selbst dann, wenn der Verfasser in seinen Ausführungen die Regierung in scharfer Form angreife und kritisiere. Das Kabila-Regime gehe davon aus, daß solche Schreiben von politisch unbedarften Personen regelmäßig nur mit dem Ziel verfaßt würden, ein im Ausland betriebenes Asylverfahren zu stützen. Eine Weitergabe der Namen an die zuständigen Ermittlungsbehörden oder an kongolesische Sicherheitsdienste erfolge in diesen Fällen nicht (AA, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 23).

Das Auswärtige Amt hat, dieser Lageeinschätzung entsprechend, wiederholt ausgeführt, daß auch nach Beginn der Rebellion im August 1998 allein die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei in der Regel keine von der Regierung veranlaßten Verfolgungsmaßnahmen auslöse. Nach Einschätzung kongolesischer Menschenrechtsorganisationen habe die Zahl der bisher eher gegen höherrangige Mitglieder der UDPS und MPR gerichteten Repressionsmaßnahmen seit August 1998 auch nicht zugenommen. Die größten Oppositionsparteien gingen trotz des Verbotes ihrer Aktivitäten ihrer nicht öffentlichen, internen Parteiarbeit weiter nach, wobei sie seitens der AFDL allerdings immer wieder unter Druck gesetzt würden (AA, Auskunft vom 10.2.1999 an VG Augsburg zu UDPS und MCR; vom 4.1.1999 an VG München zur UDPS; vom 7.12.1998 an VG München zum MNC-L/O; vom 5.11.1998 an VG Ansbach zum PALU <Parti Lumumbiste Unifié>).

b) Der **UNHCR** (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Hintergrundpapier über Flüchtlinge und Asylbewerber aus der Demokratischen Republik Kongo vom April 1998, beglaubigte Übersetzung des OVG Schleswig) geht davon aus, daß es keine ordnungsgemäß funktionierende Regierung und keine Freiheit der Meinungsäußerung gibt (Seite 14). Er folgert dies daraus, daß die Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben ständig zunähmen. Angehörige der Sicherheitskräfte seien für außergerichtliche Hinrichtungen, Verstümmelungen, das Verschwinden von Personen, Folterungen, Vergewaltigungen und willkürliche Festnahmen verantwort-

lich (Seite 15). Kritiker der AFDL und ihre Anführer, darunter Journalisten und Mitglieder von Oppositionsparteien, seien seit der Machtübernahme durch die AFDL gezielt verhaftet worden (Seite 17). Die Pressefreiheit sei erheblich eingeschränkt, viele Journalisten festgenommen, bedroht, eingeschüchtert und schikaniert worden; es werde behauptet, daß die Regierung seit Mai 1997 zunehmend auf die Fernseh- und Rundfunkanstalten Druck ausübt und den verbotenen Oppositionsparteien den Zugang zum Rundfunk und Fernsehen verweigert (Seite 18). Besonders gefährdet seien die Mitglieder der Oppositionsparteien, deren Situation sich zusehends verschlechtere. Die Regierung soll ihr Verbot für alle politischen Versammlungen und Demonstrationen verschärft haben. Zielgruppe seien besonders Anführer und Anhänger der bedeutendsten Oppositionspartei, der UDPS, gewesen. Beispielsweise am 15.8.1997 und am 17.1.1998 sei es zu widerrechtlichen Verhaftungen, zur Folter mit Elektroschock-Knüppeln und Verweigerung medizinischer Behandlung gekommen (Seite 19). Die AFDL habe unmittelbar nach der Machtübernahme begonnen, mit äußerster Schärfe gegen Menschenrechtsaktivisten vorzugehen (Seite 21). Nach Schätzungen des Flüchtlingswerkes der UNO (UNHCR) seien die Schicksale von etwa 250.000 ruandischen Flüchtlingen ungeklärt, von denen wohl viele nicht mehr am Leben sein dürften (Seite 22).

c) **Amnesty international** berichtet, daß die innenpolitische Entwicklung seit Beginn des Jahres 1999 von dem im August 1998 ausgebrochenen bewaffneten Konflikt geprägt ist (Auskunft vom 22.4.1999 an VG München Seite 1). So habe infolge der bewaffneten Auseinandersetzungen die gegenwärtige Staatsführung einerseits die Opposition „Radikaler“ unterdrückt, auf der anderen Seite Verbündete aber auch bei den ehemaligen ideologischen Gegnern gesucht. In der Mitte März 1999 neu gebildeten Regierung seien keine Mitglieder von Oppositionsparteien mehr vertreten, anstelle derer aber ehemalige Funktionäre des Mobutu-Regimes aufgenommen worden (Seite 2). Durch Dekret Kabilas vom 29.1.1999 sei das Verbot politischer Aktivitäten für Parteien außerhalb der regierenden AFDL formell aufgehoben, die legale Gründung und politische Tätigkeit von Parteien außerhalb der AFDL sei aber durch ein strenges Registrierungsverfahren äußerst erschwert, wenn nicht

zum Teil sogar unmöglich gemacht worden (Seite 2 f.). Die Menschenrechtslage sei katastrophal, die schweren Menschenrechtsverletzungen würden sowohl von den staatlichen Truppen wie auch den Einheiten der „Rebellen“ verübt. Sprecher des Regimes riefen seit Mitte 1998 zu einer Jagd vor allem auf Angehörige der Tutsi-Ethnie auf (Seite 3). Die Aufhebung des Parteienverbots habe an der Verfolgung von tatsächlichen oder vermeintlichen Regimegegnern nichts geändert, eine effektive gerichtliche Kontrolle der Sicherheitskräfte gebe es nicht. Deren Verfolgungsmaßnahmen knüpften anscheinend oftmals an die ethnische Zugehörigkeit oder die Mitgliedschaft in einer politischen Partei an (Seite 4 f. mit Beispielsfällen aus jüngster Zeit für die Verfolgung von Oppositionspolitikern, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten).

Für Rückkehrer sieht Amnesty international die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, wenn sie sich im Ausland gegen Staatspräsident Kabila engagiert haben oder auch nur eines solchen Engagements verdächtigt werden. Das Vorgehen gegen Rückkehrer aus Südafrika zeige, daß der Regierung solche Aktivitäten zumindest in gewissem Umfang bekannt würden. Die Machthaber in Kinshasa hätten in der Zeit Mobutus zum Teil im Exil gelebt und wüßten um die Bedeutung der Diaspora für die Meinungsbildung auch in den jeweiligen Gastländern. Weder kongolesische Menschenrechtsorganisationen noch amnesty international hätten derzeit die Möglichkeit, intensive Recherchen über das Schicksal von aus Europa zurückkehrenden Personen anzustellen. Dies werde zum einen durch das politische Chaos im Gefolge des bewaffneten Konfliktes und zum anderen durch die Unterdrückung von Menschenrechtsaktivisten verhindert. Über gezielte Beobachtungs- und Ausforschungstätigkeiten durch kongolesische Staatsorgane lägen ai keine eigenen, verläßlichen Informationen vor. Es sei möglich, daß die Staatsführung zwar nicht auf offiziellem Wege durch Geheimdienstberichte, jedoch durch persönliche informelle Kontakte aus Zeiten der ehemaligen Exilopposition gegen Mobutu Kenntnis von regimekritischen Aktivitäten im Exil erhalte (Auskünfte vom 22.4.1999 an VG München, S. 6, und vom 19.7.1999 an VG Sigmaringen, S. 1). Aus seinen Erkenntnissen schließt ai, daß zumindest

Personen, die sich im Exil - beispielsweise in Deutschland - politisch gegen die Staatsführung unter Präsident Kabila bestätigt haben, bei ihrer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo mit Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit rechnen müssen (Auskunft vom 19.7.1999, a.a.O.). Bereits am 21.1.1998 (Auskunft an VG Magdeburg) ist ai davon ausgegangen, daß sich für Anhänger des Tshisekedi-Flügels der UDPS eine bestehende Verfolgungsgefahr durch eine exilpolitische Tätigkeit noch vergrößert habe, weil ein Teil der heutigen Machthaber in Kinshasa aus der europäischen Diaspora komme und dorthin noch gute Kontakte habe. Eindeutig belegbare Beispielfälle von Verfolgungsmaßnahmen an zurückkehrenden Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo seien bislang allerdings noch nicht bekannt geworden, vor allem weil der Flughafen Ndjili von Kinshasa von den Sicherheitsdiensten abgeriegelt und für neutrale Beobachter nicht zugänglich sei (ebenso ai, Auskunft vom 21.1.1998 an VG Düsseldorf).

d) Das **Institut für Afrikakunde** (Dr. Körner, Hamburg) hat zwar (noch) keine konkreten Anhaltspunkte für geheimdienstliche Tätigkeiten des Kabila-Regimes im Ausland in Erfahrung bringen können, hält eine „Auslandsaufklärung“ aber für wahrscheinlich. Gegenüber Kritik an seiner Regierung reagiere Kabila extrem empfindlich. Politische Verfolgung von Oppositionellen und Mitgliedern inländischer Menschenrechtsorganisationen sei an der Tagesordnung. Das Eintreten für die Einrichtung eines demokratischen Staatswesens in der Demokratischen Republik Kongo ziehe ein erhebliches Verfolgungsrisiko nach sich, wenn es mit der Anhängerschaft bei einer bestimmten Oppositionspartei korreliert sei, weil dann das Eintreten für Demokratie mit - unwillkommener - Kritik an der Regierung gleichgesetzt werde (Auskunft vom 15.10.1998 an VG Sigmaringen). Das Institut hält Tutsi, auch soweit sie aus dem Ausland zurückkehrten, seit 1998 für bedroht (Auskunft vom 15.10.1998 an VG Düsseldorf). Kurz nach dem Machtwechsel schätzte es auch die offene politische Betätigung für das Tshisekedi-Lager in der UDPS als gefährlich ein. Ein beträchtliches Risiko staatlicher Verfolgung dürfte auch für Tshisekedi-Anhänger im Ausland, die sich offen als Kabila-Gegner profilierten, bei einer Rückkehr anzunehmen sein; hierzu gebe es jedoch noch keine gesi-

cherten Erkenntnisse (Auskunft vom 14.7.1997 an VG Sigmaringen, Seite 3 mit einzelnen Belegen). Da sich die Demokratische Republik Kongo derzeit in einem Krieg befinde, in dem die Zentralgewalt unter Präsident Kabila von bewaffneten Oppositionsgruppierungen existentiell bedroht werde, seien gegen politische Gegner aller Schattierungen erhebliche Menschenrechtsverletzungen jederzeit möglich (Auskunft vom 18.5.1999 an VG München, S. 2 f.).

e) Die **Union pour la démocratie et le progrès social (UDPS)** sieht bei einer Rückkehr unter den derzeitigen Verhältnissen des politischen und wirtschaftlichen Chaos Gefahr für Leib und Leben, vor allen Dingen für politische Oppositionelle (UDPS-Kreisverband Fulda, Auskunft vom 10.2.1998 an VG Kassel). Sie benennt ehemalige Mitglieder, die jetzt in das Regierungslager übergelaufen seien und gegen die UDPS arbeiteten; außerdem benennt sie Beispielsfälle für die Gefährdung von Oppositionellen in der Demokratischen Republik Kongo (UDPS Dill-Kreis e.V., Auskunft vom 1.8.1997 an den Hess.VGH; UDPS-Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, Auskunft vom 8.7.1997 an BAFI.).

f) Bei **zusammenfassender Würdigung** der vorstehenden Erkenntnisse vermag der Senat keine gewichtigen Hinweise oder Belege dafür zu erkennen, daß allein die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die zur Regierung in der Demokratischen Republik Kongo oder zu Kabila in Opposition steht, und eine politische Betätigung für eine solche Partei im Ausland bei der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo zu staatlichen oder dem Staate zurechenbaren menschenrechtswidrigen Verfolgungsmaßnahmen führt. Etwas anderes könnte allenfalls für exponierte exilpolitische Aktivitäten gelten, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Kabila wahrgenommen und als Bedrohung empfunden werden. Eine solche gehobene und profilierte exilpolitische Tätigkeit des Klägers Nr. 1 - die Kläger Nr. 2 und 3 haben keine eigene geltend gemacht - ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen, so daß es insoweit keiner Entscheidung des Senats bedarf.

Gegen eine Verfolgungsgefahr beim Kläger Nr. 1 spricht bereits, daß exilpolitische Tätigkeiten von geringem Profil durch den kongolesischen Staat kaum wahrgenommen werden dürften. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob oppositionelle politische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland in der Demokratischen Republik Kongo überhaupt bekannt werden, liegen nicht vor (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 7.12.1998 und vom 4.1.1999 an VG München). Die Geheim- und Sicherheitsdienste des Mobutu-Regimes sind von Kabila aufgelöst worden. In die neu geschaffenen Dienste wurde nur das Personal bis zur mittleren Führungsebene teilweise übernommen, die Spitze bis zur Direktorenebene hinunter jedoch nahezu komplett ausgetauscht. Kurz nach der Machtergreifung der AFDL am 17.5.1997 wurde der Inlandsgeheimdienst ANR gegründet. Über die Existenz eines Auslandsgeheimdienstes hat das Auswärtige Amt jedoch keine Informationen (Lagebericht vom 7.5.1999, S. 6 f.). Gegen den Aufbau eines verzweigten und umfangreich ermittelnden Auslandsgeheimdienstes sprechen auch die allgemeinen politischen Zustände in der Demokratischen Republik Kongo, die in vielen Bereichen nicht von einem funktionierenden Verwaltungsaufbau und Behördenwesen geprägt sind. Daher leuchtet es nicht ein, daß gerade der Auslandsgeheimdienst funktionieren und sauber arbeiten soll. Auch andere Organisationen wie etwa die UDPS haben keine gesicherten Erkenntnisse über einen Auslandsnachrichtendienst, sondern beschränken sich auf Vermutungen. Das Institut für Afrikakunde hält das Bestehen einer „Auslandsaufklärung“ für wahrscheinlich (Auskunft vom 15.10.1998 an VG Sigmaringen). Amnesty international hält es für möglich, daß die Staatsführung zwar nicht auf offiziellem Wege durch Geheimdienstberichte, jedoch durch persönliche informelle Kontakte aus Zeiten der ehemaligen Exilopposition gegen Mobutu Kenntnis von regimekritischen Aktivitäten im Exil erhält (Auskünfte vom 22.4.1999 an VG München, S. 6, und vom 19.7.1999 an VG Sigmaringen, S. 1). Gerade ein solcher Informationsweg spricht aber nach Einschätzung des Senats gegen die Annahme, daß exilpolitische Tätigkeiten von niedrigem Profil der Regierungsgewalt in der Demokratischen Republik Kongo bekannt werden (ebenso Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.5.1998 - 1 L 1690/96 -, ähnlich OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 24.6.1999 - 12 A 11061/99.OVG -).

Abgesehen davon sprechen gewichtige Umstände aber auch dagegen, daß selbst nach Bekanntwerden einer exilpolitischen Tätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo bei einer Rückkehr deshalb Verfolgungsmaßnahmen drohen. Denn die zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo, von denen übereinstimmend berichtet wird, knüpfen an die oppositionelle Betätigung im Inland und nicht im Ausland an. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß es dem Kabila-Regime in der Demokratischen Republik Kongo als Verfolgerstaat derzeit angesichts der Erfolge der Rebellenbewegung vorrangig darum geht, im Inland nicht an Ansehen und Einfluß zu verlieren. Aus den Berichten über das Vorgehen der derzeitigen Machthaber gegen Führungspersönlichkeiten der Oppositionsparteien, insbesondere Tshisekedi, sowie gegen Teilnehmer an Demonstrationen oder gegen Parteiorganisationen und gegen öffentliche Parteiveranstaltungen ergibt sich, daß es der derzeitigen Regierung in der Demokratischen Republik Kongo um den Ausschluß publikumswirksamer Aktivitäten im Inland geht. Auslandsaktivitäten, die der Bevölkerung im Inland nicht bekannt werden, sind für die derzeitigen Machthaber in der Demokratischen Republik Kongo dagegen weitgehend „uninteressant“ (ebenso Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.5.1998 - 1 L 1690/96 -). Schließlich kommt hinzu, daß verifizierte Einzelfälle einer Verfolgung gerade aufgrund einer politischen Betätigung im Ausland nicht bekannt geworden sind. Eine dezidiert abweichende Einschätzung nehmen auch humanitäre Organisationen und das Institut für Afrikakunde nicht vor.

g) Die exilpolitische Betätigung des Klägers Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland führt hiernach nicht zu einem Abschiebungshindernis gem. § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK. Der Kläger Nr. 1 war nach seinen Angaben in der Berufungsverhandlung von [REDACTED] Mitglied der A.F.D. (Association fédérale pour la démocratie), die seines Wissens 1994 in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde. Für diese Organisation war er nach seinen Angaben in der Berufungsverhandlung als Propagandaaгент und als Kassenprüfer tätig. Er hat während der Kundgebungen Informa-

tionen an Passanten verteilt, einmal hat er an einer Kundgebung in Stuttgart auf der Königstraße teilgenommen und „dort Stimmung gemacht“. Der Senat geht nach der oben dargelegten Auswertung der Erkenntnismittel davon aus, daß diese exilpolitische Tätigkeit des Klägers Nr. 1 den kongolesischen Behörden nicht bekannt geworden ist.

Hinsichtlich des Briefes an den kongolesischen Informationsminister vom [REDACTED] den der Kläger Nr. 1 nach seinen Bekundungen in der Berufungsverhandlung mit unterschrieben hatte, von dem er aber keine Kopie besitzt, teilt der Senat die Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 7.5.1999, S. 23), daß die kongolesische Regierung diesem Schreiben keine weitere Bedeutung beigemessen, sondern es ohne weitere Bearbeitung und Registrierung des Absenders vernichtet hat, weil solche Schreiben auch nach Einschätzung der kongolesischen Regierung regelmäßig nur mit dem Ziel verfaßt werden, ein im Ausland betriebenes Asylverfahren zu stützen.

Auch die Betätigung des Klägers Nr. 1 für die PALU (Parti Lumumbiste unifié) ist nach der Überzeugung des Senats nicht zur Kenntnis der kongolesischen Regierung gelangt. Er trägt insoweit vor, er sei der PALU im Januar 1999 beigetreten und sei nunmehr ein aktives Mitglied des Landeskomitees Baden-Württemberg. Sie schrieben Briefe an die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland und außerdem an die UNO. Sie träten dafür ein, daß das Volk an der Macht beteiligt werde, deshalb wollten sie, daß im Kongo neu gewählt werde, Kabila die Macht abgebe und fremde Truppen den Kongo verließen. Am 4. August diesen Jahres seien 43 Leute der PALU in Kinshasa festgenommen worden. Er sei der Propagandist der Partei und seit dem [REDACTED] auch [REDACTED] in der Zelle [REDACTED]. Er verteile während der Kundgebungen Flugblätter. Zuletzt habe er am vergangenen Samstag, den [REDACTED] an einer Demonstration mit möglicherweise etwa 50 bis 60 Teilnehmern in [REDACTED] teilgenommen und während des Demonstrationzuges praktisch an jeden Passanten, der interessiert war, auf deutsch verfaßte Flugblätter verteilt. Er habe für die PALU bislang an drei Demonstrationen teilgenommen. Wieviele Mitglieder die PALU in [REDACTED] habe,

könne er nicht sagen. Als [REDACTED] habe er nur Unterlagen für die Zelle [REDACTED]. Dort seien es [REDACTED] Personen. Der Senat ist der Überzeugung, daß diese exilpolitische Tätigkeit des Klägers den kongolesischen Behörden weder bekannt geworden ist, noch deren Interesse gefunden hätte. Die Teilnahme des Klägers an drei Demonstrationen, von denen eine etwa [REDACTED] Teilnehmer hatte, ist keine besonders öffentlichkeitswirksame Aktivität, die überregionale Beachtung findet. Die Zelle [REDACTED] für die der Kläger Nr. 1 als [REDACTED] verantwortlich ist, hat lediglich [REDACTED] Mitglieder. Ferner ist die Tätigkeit dieser Partei in erster Linie an die deutsche Öffentlichkeit gerichtet; dies ergibt sich daraus, daß sie sich nach den Angaben des Klägers Nr. 1 in erster Linie an die bundesdeutschen Parteien und mit deutschsprachigen Flugblättern an die Öffentlichkeit wendet.

Es spricht für sich, daß der Kläger Nr. 1 selbst, der seit [REDACTED] in Deutschland lebt, Schwierigkeiten nicht wegen seiner exilpolitischen Betätigung in Deutschland, sondern wegen künftiger politischer Tätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo befürchtet. Insoweit ist es zwar rechtlich nicht von vorneherein ausgeschlossen, im Rahmen der Prüfung, ob einem Ausländer bei Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, auch ein die Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Ausländers in seinem Heimatstaat zu berücksichtigen; dies gilt jedenfalls dann, wenn dieses Verhalten mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Ausländers in so greifbare Nähe gerückt ist, daß sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als beachtlich eingestuft werden muß (BVerwG, Urteil vom 15.3.1988, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 83 zur Gefahr politischer Verfolgung wegen homosexueller Betätigung aufgrund einer schicksalhaften und unentrinnbaren Festlegung des Sexualtriebs). Diese Voraussetzung ist hier indessen beim Kläger Nr. 1 nicht erfüllt. Angesichts der geringen Intensität und begrenzten regionalen Reichweite seiner exilpolitischen Betätigung ist es nicht mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten, daß er sich nach seiner Rückkehr in sein Heimatland öffentlich oppositionell gegen das Kabila-Regime betätigen wird.

4. Auch aus den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Demokratischen Republik Kongo ergibt sich kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG. Diese werden, da eine Mißhandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ein vom Staat oder einer quasi-staatlichen Herrschaftsmacht ausgehendes geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraussetzt, vom Schutzbereich dieser Vorschrift grundsätzlich nicht erfaßt (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331f. sowie Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187).

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 3 AuslG liegen ebenfalls nicht vor. Anhaltspunkte hierfür sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

## II.

Schließlich sind auch die Voraussetzungen für das - von den Klägern hilfsweise begehrte - Absehen von der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nicht gegeben.

Nach dieser Bestimmung kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ohne Rücksicht darauf ab, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 ff.). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.). Für die Annahme einer „konkreten“ Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG genügt ebensowenig wie im Asylrecht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im

Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs in geschützte Rechtsgüter ist auch bei § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG im Rahmen der gebotenen „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes mittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung „beachtlich“ ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, InfAuslR 1995, 24, 26 im Anschluß an BVerwG, Urteil vom 5.11.1991, BVerwGE 89, 162; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.).

Gemessen daran liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nicht vor. Eine den Klägern drohende individuell-konkrete Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG ist nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere drohen den Klägern bei einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer Asylantragstellung und ihres Auslandsaufenthaltes Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu § 53 Abs. 4 AuslG Bezug genommen.

Auch für das Vorliegen einer allgemeinen „extremen Gefahrenlage“, bei welcher der Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. sehenden Auges, dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert (BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 - a.a.O., S. 324, 328, vom 29.3.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57, 58, vom 19.11.1996, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685, 687 f. und vom 8.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108 = NVwZ 1999, 666) oder der extremen Gefahr ausgesetzt würde, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187) und die daher in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - aus-

nahmsweise - ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründet (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995, 29.3.1996, 19.11.1996, 2.9.1997, 8.12.1998, a.a.O.), fehlen ausreichende Anhaltspunkte.

Die desolaten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Verhältnisse begründen keine extreme Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger. Zwar geht der Senat aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, daß es gerade auch seit dem Ausbrechen der Rebellion im August 1998 immer wieder zu zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen kommt, die sowohl von kongolesischen Streitkräften bzw. Angehörigen der kongolesischen Sicherheitsdienste als auch von Rebellen des RCD (Rassemblement Congolais pour la Démocratie) bzw. ausländischen Söldnern begangen werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 23). Da sich die Demokratische Republik Kongo derzeit in einem Krieg befindet, in dem die Zentralgewalt unter Präsident Kabila von bewaffneten Oppositionsgruppierungen existentiell bedroht wird, sind gegen politische Gegner aller Schattierungen erhebliche Menschenrechtsverletzungen jederzeit möglich (Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 18.5.1999 an VG München). Die wirtschaftliche Lage hat sich durch den Konflikt dramatisch verschlechtert, in umkämpften Regionen findet eine geregelte Wirtschaft und Versorgung nicht mehr statt, in vergleichsweise ruhigen, derzeit von den Kampfhandlungen nicht betroffenen Landesteilen werden die wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung der Bevölkerung durch die allgemeinen Rahmenbedingungen schwer beeinträchtigt (AA, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 1; Institut für Afrikakunde, a.a.O.). Eine unabhängige, funktionierende Justiz existiert nicht. Die Haftbedingungen in den Gefängnissen werden größtenteils als unmenschlich beschrieben, insbesondere sind die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die medizinischen und hygienischen Verhältnisse in den Hafteinrichtungen völlig unzureichend. Der Gesundheitssektor ist in einem desolaten Zustand (AA, Lagebericht, a.a.O.). Die bewaffneten Auseinandersetzungen haben die kritische Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo verschärft. Sie haben einerseits dazu geführt, daß die gegenwärtige Staatsführung in bezug auf die Unterdrückung

der Opposition „radikaler“ geworden ist; auf der anderen Seite werden Verbündete auch bei den ehemaligen ideologischen Gegnern gesucht. Beides wird durch die Zusammensetzung der Mitte März 1999 neu gebildeten Regierung deutlich, die keine Mitglieder von Oppositionsparteien mehr enthält, statt dessen aber neuerdings ehemalige Funktionäre des Mobutu-Regimes (ai, Auskunft an VG München vom 22.4.1999, S. 2).

Aus diesen desolaten allgemeinen Verhältnissen in der Demokratischen Republik Kongo ergibt sich aber noch keine extreme Gefahrenlage für die Kläger. Eine solche folgt auch noch nicht aus der Einschätzung des Instituts für Afrikakunde (Auskunft vom 18.5.1999 an VG München), daß das Überleben der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der schlechten militärischen, politischen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen mehr denn je von Improvisationsvermögen, Durchhaltewillen und Durchsetzungskraft des einzelnen abhängt. Von einer extremen Gefahrenlage kann in der Demokratischen Republik Kongo, zumindest in der Region Kinshasa, nicht ausgegangen werden. Eine bürgerkriegsähnliche Situation, in der nahezu jede Person Gefahr läuft, Opfer eines Übergriffs zu werden, besteht in Kinshasa nicht. Zwar ist die Lage im Kriegsgebiet in Nord- und Südkivu ungesichert, und der Krieg wirkt sich insgesamt destabilisierend auf Wirtschaft und Politik aus. Jedoch können die Kläger in Kinshasa, wo sie auch vor ihrer Ausreise gelebt haben, Wohnung nehmen. Besonderheiten, die ihnen ein Überleben in Kinshasa unmöglich machen könnten, sind nicht erkennbar. Individuelle Gefahren oder gefahrerhöhende Umstände haben sie nicht vorgebracht.

Ein Abschiebungshindernis ergibt sich für die Kläger auch nicht etwa aus gesundheitlichen Aspekten. Die Kläger berufen sich nicht auf eine Erkrankung, die in der Demokratischen Republik Kongo nicht oder nur unzulänglich behandelt werden könnte. Allein daraus, daß sie aus Mitteleuropa in ein afrikanisches Land zurückzukehren haben und sich deshalb auf die dortigen Lebensverhältnisse, insbesondere auf eine andere Ernährung, eine andere Umwelt und andere Krankheitsgefahren sowie eine andere medizinische Betreu-

ung umstellen müssen, folgt noch nicht, daß ihnen dadurch mit der für die Annahme einer extremen Gefahrenlage notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen. Abgesehen davon, daß die Kläger weder dargelegt haben, welche konkrete Gefahr einer Erkrankung sie bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo befürchten, ist den Erkenntnisquellen, die dem Senat vorliegen, auch nicht zu entnehmen, daß in der Demokratischen Republik Kongo etwa Seuchen und Epidemien in einem solchen Maße verbreitet sind, daß praktisch jeder Rückkehrer davon betroffen wäre und unzumutbare gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden hätte. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.1999 (S. 30) führt zwar aus, daß der Gesundheitssektor in der Demokratischen Republik Kongo „in einem desolaten Zustand“ ist, daß die staatlichen Krankenhäuser bereits vor dem Ausbruch der Rebellion im August 1998 vollkommen herabgewirtschaftet bzw. geplündert worden waren und eine ausreichende medizinische Versorgung für weite Teile der Bevölkerung derzeit nicht gewährleistet ist; falls jedoch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, gibt es nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes zumindest in der Hauptstadt Kinshasa einige fachkundige Ärzte und ausreichend ausgestattete private Krankenhäuser, die in der Lage sind, die meisten in der Demokratischen Republik Kongo auftretenden Krankheiten zu diagnostizieren und mit gewissen Einschränkungen auch fachgerecht zu behandeln. Hierauf kommt es jedoch nicht ausschlaggebend an. Denn die dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen enthalten jedenfalls keine Hinweise darauf, daß jedes Kind oder jeder Erwachsene, der nach längerem Auslandsaufenthalt in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrt, dort unmittelbar nach seiner Rückkehr lebensgefährlich erkranken wird.

### III.

Auch die Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaat der Demokratischen Republik Kongo und die darin bestimmte Ausreisefrist sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 Abs. 1 bis 3

AuslG. Irgendwelche rechtliche Mängel der Abschiebungsandrohung im übrigen sind weder geltend gemacht noch ersichtlich.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 154 Abs. 3 (entspr.), 159 und 162 Abs. 3 (entspr.) VwGO und § 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden